

EFET Deutschland Stellungnahme zum Verfahren zur Genehmigung der Neuberechnung des Referenzpreises für das Jahr 2023

BK9-22-615

Berlin, den 11.10.2022

Einleitung

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zum Festlegungsentwurf Stellung zu nehmen. Der russische Überfall auf die Ukraine und die Nichterfüllung der Lieferverträge durch Gazprom haben signifikante Auswirkungen auf die gesamten Lieferkette, die Letztverbraucher und die Gesellschaft insgesamt. EFET Deutschland kann nachvollziehen, dass durch die hohen Strom- und Gaspreise auch die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) betroffen sind, möchte aber anmerken, dass auch bei den Marktteilnehmern die Liquiditätssituation sehr angespannt ist. Dies führte dazu, dass bereits große Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beantragt haben.

Eine nachträgliche Anpassung der verbindlichen Tarife und die damit verbundene Verlagerung der Kosten auf die Marktteilnehmer kann aus unserer Sicht gravierende Auswirkungen auf Händler und Lieferanten haben. Durch die nun prognostizierte Preisanpassung fallen bei einzelnen Unternehmen Mehrkosten in zweistelligem Millionenbereich an, welche nicht unbedingt weitergereicht werden können. EFET Deutschland lehnt diesen Schritt daher strikt ab.

Marktauswirkung

Die Entgelterhöhung wird sich sowohl auf den Gas- als auch auf den Strommarkt auswirken. Es ist davon auszugehen, dass die gesteigerten, mit dem Gasimport verbundenen Kosten zumindest teilweise auf dem THE-Markt eingepreist werden. Darüber hinaus erhöhen sich damit Ein- und Ausspeicherkosten, was wiederum die Speicherbewirtschaftung hemmt. Auch die Gasverstromung wird durch diese Effekte sowie durch die gestiegenen Netzentgelte am Kraftwerks-Exit verteuert, was sich wiederum auf den Strompreis durchschlagen wird. Diese Effekte kämen zu einem Zeitpunkt, zu dem Verbraucher durch die hohen Endkundenpreise ohnehin schon sehr belastet sind, von politischer Seite sogar die Notwendigkeit von „Preisbremsen“ anerkannt wird und in diesem Zusammenhang die Bundesregierung gerade beschlossen hat, für die Stabilisierung der Stromnetzentgelte 13 Mrd. Euro für das Jahr 2023 zu verwenden. Dieser Effekt würde also verschärft.

Verbindlichkeit der Tarife

Wenn Tarife, vor der Jahresauktion als verbindlich veröffentlicht, als nicht mehr verbindlich deklariert werden, beschädigt dies das Vertrauen der Marktteilnehmer in den europäischen Kapazitätsvergabemechanismus. Teilnehmer an den Kapazitätsauktionen werden aufgrund des möglichen Risikos nachträglicher Tarifierhöhungen zukünftig Sicherheitsabschläge in ihr Auktionsgebot einrechnen müssen. Dies ist bereits heute für die nachfolgenden Jahre in den Auktionen zu beobachten, für die der Referenzpreis noch nicht feststeht. Durch einen solchen Sicherheitsabschlag würden die Netzbetreiber in zukünftigen Auktionen geringere Einnahmen generieren, da sich nicht mehr die maximale Zahlungsbereitschaft zeigen würde. Lieferanten von Letztverbrauchern müssen die Unsicherheit über die Verbindlichkeit der Tarife durch Risikoaufschläge einkalkulieren, wodurch insgesamt der Preis für den einzelnen Letztverbraucher steigt. Um das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Tarifsetzung nicht dauerhaft zu beschädigen, müssen zukünftige Tarifierhöhungen zwingend wieder im Regelprozess kalkuliert und veröffentlicht werden.

Für die Netzbetreiber stellen die hohen Treibenergiekosten ein zwar beträchtliches, aber auf die Zwischenfinanzierung beschränktes Problem dar, denn sie haben definitiv die Möglichkeit, die höheren Kosten nach den geltenden Regularien über die nächsten Jahre in die Tarife einzurechnen. Werden die Mehrkosten dagegen bereits im Jahr 2023 auf den Markt umgelegt, können diverse Marktteilnehmer diese Kosten nicht mehr weiterreichen und müssen Verluste hinnehmen, die weitere Insolvenzen oder Beantragungen von Stabilisierungsmaßnahmen beim BMWK nach sich ziehen oder diese ausweiten. So sind die gebuchten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten (IP/VIP) aber auch die Ausspeicherungen im kommenden Winter in großem Umfang bereits abgesichert (Hedging) und daher können keine höheren Preise mehr im Markt realisiert werden. Auch Lieferanten von Endverbrauchern haben bei Festpreisverträgen inkl. Netzentgelten (insb. im B2C-Bereich, aber auch Fernwärme) keine Möglichkeit mehr, diese durchzureichen. Die gleiche Diskussion wurde lange bezüglich der Gasbeschaffungsumlage mit dem BMWK geführt, an deren Ende eine Weiterreichung auch bei Festpreisverträgen und im Fernwärmebereich stand, bevor die Umlage dann ganz fallengelassen wurde. Insgesamt ist derzeit die Finanzierung durch Marktteilnehmer deutlich belastender als die Finanzierungsmöglichkeiten, die Netzbetreibern offenstehen. So hat Trading Hub Europe (THE) zur Erfüllung ihrer Aufgaben enorm hohe Kreditrahmen durch die Bundesregierung bei der KfW erhalten. Insgesamt können wir daher die Aussage der Beschlusskammer, „dass das Interesse der Netznutzer an verbindlichen Entgelten geringer zu gewichten ist“, nicht nachvollziehen.

Ein vergleichbares Finanzierungsproblem haben derzeit auch die Stromübertragungsnetzbetreiber und werden nach derzeitigem Kenntnisstand finanzielle Unterstützung vom Bund erhalten. Des Weiteren können in der derzeitigen Krise auch KfW-Kredite gewährt werden. Bevor das Vertrauen in die Verbindlichkeit der Tarife

beschädigt wird, sollte daher die Option einer Zwischenfinanzierung bei den FNB über die nächsten Jahre geprüft und als Alternative einbezogen werden. Wir unterstützen die FNB gerne in einem Gespräch mit dem BMWK.

Zudem ist dringend größere Transparenz darüber notwendig, aus welchen konkreten Gründen und in welcher Höhe weitere (neue) Kostenbestandteile in die Neukalkulation eingeflossen sind. Aufgeführt werden hierbei Zahlungsausfälle, aber auch höhere Kosten von Lastflüssen und zusätzliche Investitionskosten. Bei Zahlungsausfällen sollten Netzbetreiber grundsätzlich nicht gänzlich aus der Verantwortung entlassen werden, um einen starken Anreiz für ein best-practise Creditrisk-Management (Sicherheitsforderungen, Know-Your-Customer, etc.) zu setzen. Eine vollständige Neuberechnung des Entgelts ermöglicht es den FNB, auch gänzlich andere, bislang ungenannte Sachverhalte mit zu berücksichtigen.

Lösungsoptionen

Finanzierung einzelner Bestandteile aus anderen Quellen: Wenn es einerseits das Ziel ist, die Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber zu stärken und aus den genannten Gründen eine Anpassung der Tarife negative Folgen auf die Marktseite haben wird, sollten weitere Möglichkeiten geprüft werden, z.B. dass einzelne Bestandteile wie die LNG-Anbindungskosten für diesen Zeitraum vom Bund übernommen werden. Im Verhältnis zu den oben genannten 13 Mrd. Euro, welche die Stromnetzentgelte entlasten sollen, wären dafür sehr viel geringere Mittel notwendig.

Sollte die Beschlusskammer trotz der aufgeführten Kritikpunkte die Genehmigung eines neuen Referenzpreises erwägen, sollten aus unserer Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

Der NC TAR setzt in Art. 12 (3) lediglich eine allgemeine Öffnung für die Neuberechnung. Aus unserer Sicht kann und sollte daher die Beschlusskammer Vorgaben für diese Neuberechnung treffen. Andernfalls sollte bei einer vollständigen Neukalkulation zumindest über den Ansatz einer geringeren Verzinsung nachgedacht werden, damit auch die FNB einen Beitrag in angemessenem Umfang in der Krise leisten.

1. **Beschränkung der Neuberechnung** aus den oben genannten Gründen auf den Hauptkostentreiber Treibenergie. Wenn es für die Umsetzung dieser Beschränkung notwendig wäre, sollte auch geprüft werden, die Kosten für Treibenergie temporär über die tatsächliche Netznutzung, anstatt über die Netzentgelte abzurechnen.
2. Um das Vertrauen der Marktteilnehmer in den Auktionsmechanismus nicht gänzlich zu zerstören, sollte zumindest der sich aus der diesjährigen Jahresauktion ergebende **Markträumungspreis beibehalten** werden, **sofern**

dieser durch Auktionsaufschläge **über dem neuen Referenzpreis liegt**. Hätte, wie vom NC TAR vorgegeben, der höhere Referenzpreis bereits vor der Auktion vorgelegen, hätte sich in diesen Auktionen der gleiche Markträumungspreis bei geringeren Auktionsaufschlägen ergeben. Dies ist auch insofern wichtig, da die Marktteilnehmer in den diesjährigen Auktionen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sämtliche Transportkapazitäten von alternativen Bezugsquellen nach Deutschland zu enorm hohen Auktionsaufschlägen (Vielfaches des Referenzpreises) ersteigert haben. Die Marktteilnehmer haben dabei darauf vertraut, dass der Referenzpreis und damit der gedankliche Startpreis der Auktionen verbindlich ist.

→ EFET Deutschland schlägt daher vor, dass der höhere Referenzpreis auf den auf die deutschen FNB entfallenden Auktionsaufschlag angerechnet wird.

Darüber hinaus bitten wir um Klärung, ob unser Verständnis korrekt ist, dass die in der diesjährigen Jahresauktion durch Auktionsaufschläge entstandenen Prämien zur Deckung der zusätzlichen Treibgaskosten verwendet werden.

3. Es sollte eine **höhere Transparenz** über die genauen Kostentreiber in ihrer absoluten Höhe hergestellt werden. Um die im Markt entstehende Unsicherheit zu reduzieren, sollten die FNB außerdem dazu angehalten werden, einen **indikativen Referenzpreis** bzw. eine indikative Bandbreite für das Jahr **2024** zu veröffentlichen.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass der von der Beschlusskammer erwogene Eingriff keinesfalls leichtfertig getroffen werden sollte. EFET Deutschland würde gern noch einmal in einem gemeinsamen, auch kurzfristig angesetzten, Gespräch mit allen Marktrollen über Alternativen diskutieren.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org